

.....  
Name, Bauherrschaft

.....  
Straße

.....  
PLZ, Ort

An den  
Bürgermeister der Gemeinde  
Scheffau am Wilden Kaiser  
Gemeindeamt  
Dorf 45  
6351 Scheffau am Wilden Kaiser

**Betrifft: Bestätigung lt. § 38 (2) TBO 2022 nach Fertigstellung der Bodenplatte /  
des Fundamentes**

**Hinweis für den Bauherrn!**

Gemäß § 38 (2) Tiroler Bauordnung (TBO) 2022 hat der Bauherr nach der Fertigstellung der Bodenplatte bzw. des Fundamentes durch eine befugte Person oder Stelle den auf Grund der Baubewilligung sich ergebenden Verlauf der äußeren Wandfluchten mittels eines eingemessenen Schnurgerüstes oder auf eine sonstige geeignete Weise zu kennzeichnen und der Behörde eine von der betreffenden Person oder Stelle ausgestellte Bestätigung darüber vorzulegen. **Mit der Ausführung des aufgehenden Mauerwerkes darf erst nach dem Vorliegen dieser Bestätigung begonnen werden. Die Kennzeichnung darf erst im Zuge der weiteren Bauausführung entsprechend dem Baufortschritt entfernt werden.**

*Befugte Personen oder Stellen sind: Ziviltechniker für Vermessung, Ziviltechniker für Bauwesen, Hochbau u.ä., Ingenieurbüros für Vermessungswesen, Baumeister, sowie Zimmermeister bei Gebäuden, die überwiegend aus Holz bestehen.*

**BESTÄTIGUNG**

Für das mit Baubescheid vom ....., Zahl 131-9/..... - ..... bewilligte Bauvorhaben wird mitgeteilt, dass der sich auf Grund der Baubewilligung ergebende Verlauf der äußeren Wandfluchten nach Fertigstellung der Bodenplatte / des Fundamentes auf der Baustelle entsprechend gekennzeichnet wurde.

**Es wird bestätigt, dass die gekennzeichneten äußeren Wandfluchten der Baubewilligung entsprechen.**

.....  
Ort und Datum

.....  
Stempel und Unterschrift / Befugter